

**Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei
geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG)**

Überblick zu relevanten Änderungen für die Beratungspraxis.

In dieser Fachinformation werden die Regelungen des Gewalthilfegesetzes vorgestellt, die für
die Beratungspraxis aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung sind.

Berlin, 29.07.2025

1. Inkrafttreten

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) tritt zum 28.2.2025 in Kraft. Einige Normen treten erst zum 1.1.2027 bzw. erst zum 1.1.2032 in Kraft. Darauf weisen wir bei den entsprechenden Normen hin.

2. Ziel des Gesetzes

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewHG). Das bedarfsgerechte Hilfesystem hat folgende Aufgabe: Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Intervention bei eben dieser Gewalt, Milderung der Folgen und Prävention (§ 1 Abs. 1 S. 2 GewHG). Als Maßnahmen hierzu sollen ergriffen werden: Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 GewHG), Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG) und Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG).

3. Wer fällt unter das Gesetz?

Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben (§ 2 Abs. 3 GewHG). Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt als Kind (§ 2 Abs. 3 S. 2 GewHG). Der Gesetzgeber hat – anders als ursprünglich geplant – lediglich Handlungen gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne des Gesetzes definiert. Dies hat erhebliche Konsequenzen. Erwachsene männlich gelesene Personen haben keinen Anspruch nach diesem Gesetz. Lediglich männlich gelesene Personen bis zu ihrem 18. Lebensjahr haben einen Anspruch, wenn sie „mitbetroffen“ sind (s. unten zu § 2 Abs. 3 GewHG). Gemäß § 9 Absatz 1 GewHG gehen die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Regelungen nach dem Gewalthilfegesetz vor. Daher müssen Kinder auf Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht verwiesen werden. Das bedeutet: Ein 9-jähriger Junge, der sexualisierte Gewalt durch seinen Vater erleidet, hat keinen Anspruch. Ein 9-jähriges Mädchen hätte einen Anspruch, aber es müsste auf Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht verwiesen werden,

da das SGB VIII Vorrang hat. Ein 9-jähriger Junge (oder ein 9-jähriges Mädchen), dessen Mutter sexualisierte Gewalt durch den Vater erleidet und der dies mitbekommt, hat einen Anspruch. Trans-Personen, die sich als Frauen im binären Modell identifizieren, sind Frauen und haben damit einen Anspruch. Trans-Personen, die sich als Männer im binären Modell identifizieren sowie nicht-binäre Personen mit keinem oder einem Eintrag als divers haben keinen Anspruch. Es ist fraglich, ob das rechtlich überhaupt von den Gerichten gehalten wird oder ob im Wege eines Präzedenzfalles eine durch das Gesetz ausgeschlossene Gruppe ihr Recht auf Schutz und Beratung gerichtlich durchsetzen kann und der Gesetzgeber dann gehalten wäre, das Gesetz zu ändern. Für die Gruppen, die ausgeschlossen sind, wäre alles andere verheerend. Wie die Umsetzung sich gestalten wird, können wir zur Zeit noch nicht absehen. So ist zum Beispiel denkbar, dass Beratungsstellen eine Einrichtung nach dem GewHG werden wollen und gleichzeitig eine vom GewHG ausgeschlossene Gruppe wie z.B. männlich gelesene Personen weiter beraten wollen. Hier ist noch unklar, wie dies in der Praxis dann aussehen könnte. Es wäre denkbar, dass dies möglich ist, aber die Zielgruppe, die nicht unter das GewHG fallen, keine Mittel aus dem GewHG bekommt. Hier wird es darauf ankommen, dass gute Modelle für die Praxis gefunden werden. Erwähnt werden muss an der Stelle auch, dass die Bundesländer weiterführende Regelungen treffen können und z.B. die Zielgruppe erweitern können.

4. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt

Als geschlechtsspezifische Gewalt wird im GewHG Gewalt gegen Frauen (männlich gelesene Personen sind nicht erfasst – siehe unten) und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehr Personen verstanden, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leid führen kann (§ 2 Abs. 1 GewHG). In der Gesetzesbegründung heißt es, dass bei Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung „stets ein Zusammenhang zwischen Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität des Opfers sowie ein durch Abwertung geleitetes Motiv“ vorliegt (BT-Drs. 20/14025, S. 28). Bei sexualisierter Gewalt erfolgt die Handlung im Zusammenhang mit dem Geschlecht des Opfers und es liegt eine Abwertung mindestens in dem Sinne, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung des Opfers nicht geachtet wird. Folglich ist sexualisierte Gewalt immer auch als geschlechtsspezifische Gewalt zu verstehen und unterfällt damit grundsätzlich diesem Gesetz.

Häusliche Gewalt ist jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds (§ 2 Abs. 2 GewHG). Zum familiären Umfeld zählen bestehende oder beendete Ehen, Lebenspartnerschaften, Partnerschaften oder durch im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen (§ 2 Abs. 2 S. 1 GewHG). Als gewaltbetroffen werden Frauen verstanden, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche

Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben (§ 2 Abs. 3 S. 1 GewHG).

5. Anspruch auf Schutz und Beratung ab 01.01.2032

Diese Norm gilt erst ab 1.1.2032. Ab diesem Zeitpunkt haben gewaltbetroffene Personen im Sinne des GewHG, d.h. Frauen und mitbetroffene Kinder, einen Anspruch auf Schutz und fachliche Beratung (§ 3 Abs. 1 S. 1 GewHG). Fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung (§ 3 Abs. 3 GewHG). Kinder, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden, sind eingeschlossen. Anders als ursprünglich geplant, ist die Beratung von unterstützenden Personen nicht mehr von dem Rechtsanspruch umfasst.

Der Rechtsanspruch besteht unabhängig von Herkunft oder Einkommen, aber für Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stellen sich dennoch Hürden. So kann es für Betroffene sinnvoll sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der (gewaltausübenden) Familie befindet, zu suchen. Auch kann es sein, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung ist das schwierig, da sie nicht wissen, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird.

6. Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote

Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen werden gem. § 4 Abs. 1 GewHG durch Einrichtungen im Sinne des § 6 GewHG erbracht (Dies tritt erst zum 1.1.2032 in Kraft). Einrichtungen sind Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, die durch einen nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden oder diesem angeschlossen sind, Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen sowie die Vorgaben nach § 6 GewHG erfüllen (§ 2 Abs. 4 GewHG). Gewaltbetroffene Personen können sich unabhängig von ihrem Wohnort an Einrichtungen wenden (§ 4 Abs. 2 S. 1 GewHG). Personen mit besonderen Bedarfen, wie Behinderungen, Beeinträchtigungen oder mangelnden Sprachkenntnissen sollen durch Einrichtungen angemessen unterstützt werden (§ 4 Abs. 2 S. 3 GewHG).

Wenn sich ein Kind selbstständig in eine Schutzeinrichtung begibt, hat die Schutzeinrichtung den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren (§ 4 Abs. 4 S. 1 GewHG). Wenn ein Kind sich selbstständig an eine Fachberatungsstelle nach diesem Gesetz wendet, soll die

Einrichtung, soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden (§ 4 Abs. 4 S. 2 GewHG). Hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (§ 4 Abs. 4 S. 3 GewHG). Außerdem ist § 4 KKG zu beachten (§ 4 Abs. 4 S. 4 GewHG). Die Einrichtungen informieren über Beratungsangebote vor Ort (§ 4 Abs. 4 GewHG). Dies soll die Inanspruchnahme passender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie zum Beispiel das Beratungsangebot nach § 8 Abs. 3 SGB VIII ermöglichen (BT-Drs. 20/14025, S. 32). Leistungen nach dem SGB VIII gehen Leistungen nach dem GewHG vor (§ 9 GewHG; § 10 SGB VIII). In der Konsequenz bedeutet dies, dass Kinder, die eine Einrichtung nach dem GewHG eigenmächtig aufsuchen, nach dem GewHG keine Beratung erhalten dürfen. Vielmehr sollen die Einrichtungen auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe verweisen.

Wie es praktisch zu handhaben ist, wenn eine Einrichtung nach dem GewHG anerkannt ist und auch weiter als freier Träger der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beraten möchte, ist noch offen. Auch hier müssen sinnvolle Modelle für die Praxis gefunden werden. Grundsätzlich bleibt jedoch problematisch, dass Kinder und Jugendliche keinen Anspruch auf Beratung nach dem GewHG und damit keinen Anspruch auf spezialisierte Beratung haben. Dass das Schutzniveau bei Erwachsenen, die einen Anspruch auf spezialisierte Fachberatung nach dem GewHG haben, und Kindern, die lediglich den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben, unterschiedlich ist, erscheint problematisch. Aus welchen Gründen das Schutzniveau bei Kindern geringer sein sollte, erschließt sich nicht.

Für Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen dürfen gem. § 4 Abs. 5 S. 1 GewHG keine Kostenbeiträge bei den gewaltbetroffenen Personen erhoben werden (Dies tritt erst zum 1.1.2032 in Kraft).

7. Sicherstellung eines Schutz- und Beratungsangebots durch die Länder – erst zum 01.01.2027 gem. § 5 GewHG

Diese Norm tritt erst zum 1.1.2027 in Kraft. Die Länder stellen ein ausreichendes, niedrigschwelliges, fachliches sowie bedarfsgerechtes Schutz- und Beratungsangebot zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 GewHG in angemessener geografischer Verteilung sicher (§ 5 Abs. 5 S. 1 GewHG). Sie sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen (§ 5 Abs. 1 S. 2 GewHG). Behinderungen, Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung sowie die besonderen Bedarfe von Kindern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 S. 3 GewHG). Die Länder stellen Informationen bereit und

unterstützen Betroffene, geeignete Angebote zu finden, soweit dies erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 S. 1 GewHG). Die Träger, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten erforderlich sind, haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung (§ 5 Abs. 3 GewHG). Wie das in Zukunft konkret aussehen soll, ist noch nicht absehbar. Es ist sicherlich sinnvoll, auch in den Bundesländern bei der Umsetzung des GewHG die Perspektive der spezialisierten Fachberatungsstellen einzubringen.

8. Einrichtungen

Einrichtungen nach dem GewHG müssen folgenden Vorgaben genügen (§ 6 GewHG):

- Angemessene Personalausstattung, die der fachlichen Ausrichtung Rechnung trägt
- Hinreichende Qualifizierung des Personals und in der Regel hauptamtliche Tätigkeit
- Keine Beschäftigung bei rechtskräftigen Verurteilungen, die erwarten lassen, dass die Person persönlich nicht geeignet ist
- Bei Anstellung sowie alle fünf Jahre Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Tätigkeit auf dem Gebiet des Gewaltschutzes
- Fachliches Konzept, das Ausrichtung und fachliche Arbeitsweise darstellt, Maßgaben zur Qualitätssicherung und –kontrolle
- Angemessene ausgestattete räumliche Gegebenheiten
- Kooperation mit anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz, mit allgemeinen Hilfsdiensten und Institutionen sowie den nach Landesrecht zuständigen Stellen und Behörden
- Sicherstellung einer einfachen Kontaktaufnahme (Schutzeinrichtungen 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich entsprechende Aufnahmebereitschaft)
- Im Falle von Schutzeinrichtungen sind Maßgaben zum Schutz der gewaltbetroffenen Person und des Personals und ein Gewaltschutzkonzept zum Wohl von Kindern erforderlich.

Landesrecht kann nähere Ausgestaltungen vornehmen (§ 6 Abs. 6 S. 1 GewHG). Die Einrichtungen müssen bis zum 28.2.2027 die Einhaltung der Vorgaben gewährleisten.

9. Träger

Träger von Einrichtungen müssen durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen anerkannt sein (§ 7 Abs. 1 GewHG). Die Anerkennung kann in jedem Land beantragt werden, in dem der Träger mindestens eine Einrichtung hat und diese gilt dann unbefristet (§ 7 Abs. 2 GewHG). Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine juristische Person oder eine Personenvereinigung als Träger anerkennen, wenn diese auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig ist, sie die Gewähr dafür bietet, dass die durch sie betriebenen oder ihr angeschlossene Einrichtungen nach diesem Gesetz die gesetzlichen Vorgaben einhalten, sie gemeinnützige Ziele verfolgen und ihre Tätigkeit auf Dauer angelegt ist (§ 7 Abs. 4 GewHG). Die Mitgliedschaft eines

Träger bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder der Förderung des Trägers durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sollen im Anerkennungsverfahren Rechnung getragen werden und die Mitgliedschaft eines Trägers in einem Fachverband ist angemessen zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 5 GewHG). Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes (§ 7 Abs. 6 GewHG). Nach Ablauf der drei Jahre müssen sie sich um eine Anerkennung bemühen.

10. Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

Die Bundesländer sind verpflichtet, den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 S. 1 GewHG). Zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten ist eine Analyse durchzuführen, darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten zu entwickeln und ein Finanzierungskonzept aufzustellen (§ 8 Abs. 1 S. 2 GewHG). Erstmals ist dies bis 31.6.2026 und danach alle fünf Jahre vorzulegen (§ 8 Abs. 2 S. 1 GewHG).

10. Statistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung wird eine Statistik geführt über Einrichtungen, die Schutz und Beratung nach diesem Gesetz anbieten, und über deren Inanspruchnahme (§ 10 GewHG). Das erste Berichtsjahr wird 2028 sein, so dass die erste Bundesstatistik zum Gewalthilfegesetz Ende 2029 erwartet wird.

10. Evaluation

Acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Auswirkungen des Gesetzes durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Anwendungspraxis evaluiert.